



Textergänzung zur Präsentation

„Unterrichtsmaterial zum Thema Flucht und Asyl ab 9. Jahrgang“

Folie 1: Unterrichtsmaterial zum Thema Flucht und Asyl ab 9. Jahrgang

Erstellt vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. (FRSH).

Der Flüchtlingsrat versteht sich als landesweite parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein einsetzen.

Die Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen, Gruppen und MigrantInnen-organisationen, die sich in Schleswig-Holstein haupt- oder ehrenamtlich für die Anliegen von Flüchtlingen und anderen MigrantInnen engagieren. Der Flüchtlingsrat ergreift öffentlich Partei gegen Diskriminierung und für eine großzügige Aufnahme von Schutzsuchenden. Er tritt ein für ein Bleiberecht für alle Flüchtlinge und für ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

Folie 2: Themen

- A) Fluchtursachen
- B) Fluchtwege
- C) Europäische Flüchtlingspolitik
- D) Das Asylverfahren
- E) Das Leben der Flüchtlinge in SH

Foto: Ein junger Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster schaut durch ein kaputtes Fenster.

Folie 3: A) Fluchtursachen

Definition Flucht:

Flucht meint das unfreiwillige Verlassen eines Landes oder eines Ortes, also das Ausweichen aus einer als unangenehm empfundenen oder nicht zu bewältigenden [Lebens]-Situation.

Foto: Ein Junge in Yar Hussain, einem Flüchtlingscamp bei Swabi/Pakistan (nähe Peshawar), dort leben 12.000 Flüchtlinge.

Zur Ergänzung die Definition Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention:

Ein Flüchtling ist die Person, die „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann, oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“
(Genfer Flüchtlingskonvention Art. 1)

Folie 4: Fluchtursachen

Es gibt verschiedenste Fluchtursachen, einige sind hier aufgeführt. Untenstehend folgen die Menschenrechte, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind.

Gesellschaftlich:

- Kriege
- Bürgerkriege
- Menschenrechtsverletzungen
- staatliche und vom Staat geduldete Gewalt
- Armut
- frauenspezifische Fluchtgründe

Individuell:

- höhere Bildung
- besseres Leben
- gesundheitliche Versorgung
- familiäre Verfolgung

Umwelt:

- Dürre
- Flutkatastrophe
- Überschwemmung
- Erdbeben
- radioaktive Unfälle
- vergiftete Gewässer
- Wirbelstürme/Tsunami

Ergänzung: Menschenrechte – festgeschrieben durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK):

- Recht auf Leben
- Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Recht auf einen gerechten Prozess
- Verbot der Bestrafung ohne Gesetz
- Verbot der Folter
- Verbot von Sklaverei
- Recht auf Ehe
- Recht auf Bildung

- Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens auf Gedanken-, Gewissen-, und Religionsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
 - Recht auf wirksame Beschwerde
 - Verbot der Diskriminierung
-

Folie 5: B) Fluchtwege:

Weltweit befinden sich über 40 Millionen Menschen auf der Flucht (Stand: 2008, UNHCR). Andere Schätzungen kommen auf eine Größe von über 60 Millionen Personen.

Die meisten Flüchtlinge (80-85 %) bleiben innerhalb ihrer Heimatregion und überschreiten keine Staatsgrenzen. Dann sind sie "Binnenvertriebene" und werden nicht als Flüchtlinge angesehen. Manchmal reicht dies aus, um den Fluchtgründen zu entkommen.

Verschiedene Gründe verhindern eine weitere Flucht bzw. einen längeren Fluchtweg: Oft reicht das Geld nicht für eine weitere Flucht, der Gesundheitszustand verhindert ein Weiterkommen oder die Familiensituation lassen keine längere Reise zu, wenn z.B. kleine Kinder dabei sind.

Familien können, aufgrund der hohen Kosten, nicht immer zusammen flüchten. Sie legen das Geld zusammen, um einem Familienmitglied die Flucht zu ermöglichen. Nicht selten verkaufen Flüchtlinge all ihr Hab und Gut, um ihre Flucht zu finanzieren. Öfter müssen Beamte bestochen werden, z.B. um nötige Dokumente wie einen Reisepass zu bekommen. Es kann ausschließlich das Nötigste wie Geld, (nur wenig) Kleidung und Ausweispapiere mitgenommen werden. Für eine Einreise z.B. in die EU wird in der Regel ein Visum benötigt. Flüchtlinge bekommen dieses meist nicht. Sie müssen oft mit falschen Papieren fliehen oder den gefährlichen Weg heimlich über die Grenze wagen.

Foto: Flüchtlinge aus Ruanda in Ost-Zaire

Folie 6: Fluchtmittel:

Alle Transportmittel können als Fluchtmittel dienen:

Mit dem Boot, dem Flugzeug, dem Fahrrad, zu Fuß, schwimmend, oder dem Karren, Auto, Bus, Bahn, kriechend, kletternd... je nachdem, wie die finanziellen und technischen Möglichkeiten sind.

Fotos: Flüchtlinge auf Sri Lanka werden von Freiwilligen einer Nichtregierungs-Organisation empfangen, Flüchtlingsboot im Mittelmeer

Folie 7: Gefahren auf dem Fluchtweg:

Immer wieder kommt es auf der Flucht zu Unglücksfällen und menschlichen Tragödien.

Oft werden Menschen auf der Flucht verletzt. Manchmal verhungern oder verdursten sie, ersticken als „blinde Passagiere“ in Schiffs-Containern oder LKWs. Viele Menschen kentern auch mit ihren Booten bei der Überquerung der Meere.

Ein Beispiel:

März 2009, Mittelmeer:

Mehr als 600 Flüchtlinge versuchen auf dem Weg von Libyen nach Italien das Mittelmeer zu überqueren. Mindestens ein Boot sank, verschiedene Quellen sprechen von zwei oder drei Booten. Die Angaben über die Anzahl der Menschen, die die Überquerung des Meeres nicht überleben, variieren zwischen 300 und 500. (Quelle: FAZ)

Wie viele Boote unbemerkt sanken, ist unbekannt.

(Foto: auf See gerettete Flüchtlinge)

Den Flüchtlingen ist die Gefahr auf der Flucht oft bewusst. Aufgrund ihrer ausweglosen und hoffnungslosen Lage wagen sie es trotzdem, den Weg über Europas Mauern zu versuchen.

Im Jahr 2008 zählten der UNHCR (Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) und die Menschenrechtsorganisation Fortress Europe etwa 70.000 Flüchtlinge an den europäischen Außengrenzen. Über 1.500 Fälle wurden dokumentiert, in denen die Menschen die Flucht nicht überlebten, es ist davon auszugehen dass die Dunkelziffer weitaus höher liegt.

Inzwischen gehen die häufigsten Fluchtrouten nicht nach Europa, sondern von Afrika aus nach Süd- und Mittelamerika und nach Südafrika.

Weiterhin versuchen viele Flüchtlinge z.B. aus dem Nahen Osten Europa zu erreichen.

Folie 8: C) Die Europäische Flüchtlingspolitik:

Foto links: Grenzzaun von Ceuta, mitte: Grenzzaun von Ceuta, Bild rechts: Karte von Melilla

Das Foto (links) zeigt den Grenzzaun in **Ceuta (Spanische Exklave im Norden Marokkos)**. Hier sind zwei Zäune (beide 6 Meter hoch), gespickt mit Natodraht, installierten Überwachungskameras, Mikrofonkabeln und einem Infrarot-Überwachungssystem.

Beide Zäune sind durch eine 2 m breite asphaltierte Straße getrennt, auf der Motorrad Patrouillen der spanischen Polizei fahren. Die Polizei ist 24 Stunden am Tag einsatzbereit und setzt auch Hubschrauber zur Überwachung ein.

Ceuta ist genauso wie **Melilla** (Bild rechts) eine spanische Exklave in Nord-Marokko, also spanisches Staatsgebiet auf dem afrikanischen Kontinent. Wegen der geographischen Lage der Exklaven versuchen immer wieder Flüchtlinge die Zäune zu überwinden und auf europäischen Boden zu gelangen, darauf reagierte die spanische Regierung mit einer regelrechten Aufrüstung der Grenzen in den letzten Jahren.

An den gesamten EU-Außengrenzen sind Grenzbeamte und -soldaten Tag und Nacht dabei, mit Hilfe von Schnellbooten, Hubschraubern, Radartürmen, Nachtsichtgeräten und Wärmebildkameras "illegale" Grenzgänger von der EU fernzuhalten. Flüchtlinge sind daher oft auf professionelle Fluchthilfe, die "Schlepper", "Businessman" oder "Fluchthelfer" angewiesen, die die "illegale Einreise" ohne Visum organisieren.

Folie 9: Frontex

Frontex - „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen“

Frontex ist die „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen“. Frontex ist eine private Agentur und erarbeitet im Auftrag Europas auf verschiedensten Feldern an einer Praxis der Flüchtlingsabwehr und der Sicherung von Grenzen.

2005 nahm die Grenzschutzagentur ihre Arbeit auf, damals mit einem Jahresbudget von 6,2 Millionen Euro. 2009 hatte Frontex bereits ein Etat von 90 Millionen Euro.

Die Agentur koordiniert in einzelnen Operationen die nationalen Grenzschützer, mit dem Ziel, Flüchtlingsboote bereits in internationalen Gewässern und teilweise in den Territorialgewässern von Herkunfts- und Transitstaaten möglichst effizient zu verfolgen und zurückzudrängen. Über die Operationen liefert Frontex der Öffentlichkeit keine aussagefähigen Daten und Berichte, die Grenzschutzagentur spricht selber von 10.400 aufgegriffenen Bootsflüchtlings im Jahr 2008 im Rahmen der sogenannten Poseidon-Operation, andere Quellen sprechen von 22.500 verhafteten Menschen.

Frontex erstellt Risikoanalysen über illegale Migrationsströme, überwacht Flughäfen und Grenzen auf dem Land und auf dem Wasser. Außerdem unterstützt Frontex die Mitgliedstaaten bei der Ausbildung von nationalen Grenzschutzbeamten, in der technischen und operativen Sicherung der Grenzen und leistet die erforderliche Unterstützung für die Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen von Flüchtlingen.

Die Kritik an der Praxis von Frontex bzw. der von Frontex eingesetzten Grenzschützer mehrt sich, immer wieder gibt es Meldungen, dass überladene Flüchtlingsboote zum Umkehren gezwungen werden oder gar angeschossen oder zum kentern gebracht werden. PRO ASYL und viele andere Organisationen fordern, diese menschenrechtswidrigen Einsätze zu stoppen und gefahrenfreie Zugänge nach Europa – und damit einen Zugang zum europäischen Asylsystem - zu schaffen. Was bringt ein Recht für politisch Verfolgte auf Asyl, wenn sie gar nicht erst so weit gelassen werden, einen Asylantrag zu stellen?

Foto: Spanische Küstenwache fängt ein Flüchtlingsschiff ab

Folie 10: Die Dublin II - Verordnung

Die Dublin II – Verordnung regelt die Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens innerhalb der EU- Mitgliedstaaten. Die Verordnung gilt innerhalb der EU-Staaten (sowie Norwegen, Schweiz und Island).

Der Grundsatz des Dubliner Übereinkommens:

Jenes EU-Land, dessen Boden der/die AsylbewerberIn erstmals betreten hat, ist auch für die Durchführung des jeweiligen Asylverfahrens zuständig. Wer also beispielsweise über Griechenland nach Belgien kam, muss in Griechenland Asyl beantragen.

Das erklärte Ziel der Verordnung ist: Jeder Flüchtling soll innerhalb der Mitgliedsländer nur einen Asylantrag stellen. Dublin II soll also verhindern das ein Mensch in verschiedenen Ländern Asyl beantragt. Um dieses zu prüfen und die dazu notwendigen Informationen zwischen den EU-Staaten auszutauschen wurde das System EURODAC eingeführt, in dem die Fingerabdrücke von Asylsuchenden gespeichert sind und verglichen werden können

Im Jahr 2008 wurde bei fast 30% der Asylanträge in Deutschland ein Dublin-Verfahren eingeleitet, was die Zurückschiebung in das (vermutlich) zuständige EU-Land zur Folge hat.

Folie 11: Übernahmeersuchen:

von Deutschland an die Mitgliedstaaten:

2008: 6261

2009: 8284

von den Mitgliedstaaten an Deutschland:

2008: 3118

2009: 2859

Die Anzahl der Übernahmeersuchen an Deutschland sinkt während die Ersuchen von Deutschland an andere Länder steigt. Keine Überraschung, wenn die geographische Lage Deutschlands in den Blick genommen wird. Deutschland ist umringt von EU-Mitgliedsstaaten, in denen die Dublin II – Verordnung gilt. Für Flüchtlinge ist es kaum noch möglich direkt nach Deutschland einzureisen, ohne ein anderes EU-Land vorher zu betreten (Im Grunde nur noch per Flugzeug oder Schiff, was in der Regel sehr teuer ist und eines Visums bedarf).

Folgen von Dublin II

Der Reiseweg der Flüchtlinge spielt im Interview des Asylverfahrens die zentrale Rolle, der eigentliche Fluchtgrund verliert an Bedeutung.

Die Kernländer der EU entziehen sich ihrer Verantwortung für Flüchtlinge, dadurch entsteht ein erhöhter Druck auf die EU-Außenstaaten und damit auch die Flüchtlingsabwehr an den Außengrenzen

Die Staaten an den EU-Außengrenzen kontrollieren diese Grenzen streng, da sie ansonsten für alle nachfolgenden Asylverfahren und die damit verbundenen Kosten

zuständig wären

Die Folgen: Für Asylsuchende wird es noch schwieriger in die EU zu kommen
In einigen Dublin II – Staaten wird Asylsuchenden der Zugang zum Asylverfahren verweigert (z.B. Griechenland). Asylsuchende werden immer häufiger inhaftiert, um Überstellungen (Zurückschiebungen) zu erzwingen.

Folteropfer und andere besonders schutzbedürftige Personen sind besonders betroffen, da unter den Mitgliedstaaten große Unterschiede in den sozialen Aufnahmebedingungen existieren und medizinische und psychiatrische Versorgungsmöglichkeiten nicht in allen Staaten gleichermaßen zugänglich sind.

Folie 12: D) Das Asylverfahren - Entscheidungen

Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). EinzelfallentscheiderInnen oder SachbearbeiterInnen entscheiden nach einer Anhörung, ob Deutschland oder ein anderes EU-Land zuständig ist (Dublin II), und wenn Deutschland zuständig ist, wird über die Glaubwürdigkeit der Erzählung der Fluchtursachen entschieden.

Ein Asylverfahren kann sich über Jahre hinziehen. Das heißt das in den Statistiken nicht angegeben ist, wie viele Anträge in einem Jahr gestellt und auch in diesem Jahr entschieden werden. Anträge und Entscheidungen hängen also nicht eng zusammen. In dieser Zeit müssen die Flüchtlinge in großen Gemeinschaftsunterkünften bzw. Lagern warten.

1992 wurden fast 440.000 Anträge auf Asyl in Deutschland gestellt, 1999 waren es etwa 100.000.

2008 waren es nur noch 28.018 Asylanträge (bei weltweit steigenden Flüchtlingszahlen). 2009 stellten 33.033 Personen einen Asylantrag (Steigerung um 17,9%, bei den Erstanträgen (27.649) um 25,2%). Anzahl steigt, ist aber insgesamt noch auf einem niedrigen Niveau.

Kleiner Exkurs Hauptherkunftsländer 2009:

Der Irak steht 2009 an erster Stelle (23,6%). Es folgt Afghanistan (12,2%) und dann die Türkei mit 5,2 %. Damit entfällt weit mehr als ein Drittel (41%) aller seit Januar gestellten Erstanträge auf die ersten drei Herkunftsländer.

Folgeanträge sind 5.384 gestellt worden, im Jahr 2008 waren es 5.933. Es steigt die Zahl der Erstanträge und die Zahl der Folgeanträge (nach einer ersten Ablehnung) sinkt.

Entscheidungen im Asylverfahren:

1a) Die **Anerkennung** als **Asylberechtigte/r** nach *Art.16a Grundgesetz*

Voraussetzung: Vom Staat (oder zumindest ihm zuzurechnende) ausgehende politische Verfolgung.
Folge: Aufenthaltserlaubnis zunächst für 3 Jahre
Entscheidungen 2008 in SH: 0,75 % (9 Personen) (2008: 1,1% bzw. 233 Personen bundesweit, 2009:1,6% bzw. 452 von 28.816 Entscheidungen)
Anmerkung: 1991 gab es in 6,9% eine Anerkennung, 1995 in 9% nach § 16 bzw. §16 a GG

1b) Die **Anerkennung als Flüchtling** - nach § 60 Abs.1 Aufenthaltsgesetz

Voraussetzung: Verfolgung durch den Staat, von Parteien , Organisationen oder auch nichtstaatlichen Akteuren, wegen der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, des Geschlechts oder wegen einer politischen Überzeugung.
Folge: Aufenthaltserlaubnis zunächst für 3 Jahre
Entscheidungen 2008 bundesweit: 33,9% (7.058), 2009: 26,6% (7.663)

Diese beiden Anerkennungsformen haben vor allem die irakischen Flüchtlinge erhalten (von 8.115 Personen waren 5.517 Iraker).

2) **Abschiebungsschutz**

-nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes

Voraussetzung: Abschiebung birgt Gefahren für Leib und Leben.
Folge: Aufenthalterlaubnis (gem. § 25 Abs. 3 <i>AufenthG</i>) i.d. Regel für 1 Jahr , diese kann verlängert werden.
Vorläufiger Schutz vor einer Abschiebung .
Entscheidungen 2008 bundesweit: 2,7 % (562 Personen), 2009: 5,6% (1.611)

3) **Ablehnung** des Asylgesuchs und **kein Abschiebeschutz**:

Voraussetzung: Das Bundesamt erkennt weder als Asylberechtigter , noch als Flüchtling an. Außerdem liegt kein Abschiebungsschutz vor
Folge: Akute Bedrohung durch Abschiebung . Die Betroffenen müssen innerhalb eines Monats Deutschland verlassen, sonst droht die Abschiebung Es gibt die Möglichkeit, Klage beim Gericht einzureichen - und dies oft erfolgreich.
Entscheidungen 2008 bundesweit: 29,8 % (6.203 Personen); 2009 39,4% (11.360)

Folie 13: Verteilung auf die Bundesländer

Die Flüchtlinge, die (vorerst) in Deutschland bleiben dürfen, werden nach einer Quote (Königsteiner Schlüssel) auf die Bundesländer verteilt.

Es gibt festgelegte Aufnahmequoten für die verschiedenen Bundesländer, nach denen Flüchtlinge innerhalb Deutschlands verteilt werden. Schleswig-Holstein nimmt danach etwa 3,3 % der Asylsuchenden in Deutschland auf.

Ein Flüchtling der nach Kiel geflohen ist, weil er hier z.B. Freunde hat, kann also in eine ganz andere Gegend Deutschlands geschickt werden.

Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2008

	%
Baden-Württemberg	12,73551
Bayern	14,92811
Berlin	4,97325
Brandenburg	3,15402
Bremen	0,94308
Hamburg	2,51390
Hessen	7,32682
Mecklenburg-Vorpommern	2,12449
Niedersachsen	9,29664
Nordrhein-Westfalen	21,42471
Rheinland-Pfalz	4,81095
Saarland	1,24907
Sachsen	5,28193
Sachsen-Anhalt	3,03302
Schleswig-Holstein	3,31536
Thüringen	2,88914
Insgesamt	100,00000

Folie 14: E) Das Leben der Flüchtlinge in Schleswig-Holstein: Aufnahme in Neumünster

Die erste (offizielle) Station für Flüchtlinge, die in Schleswig-Holstein ankommen, ist die Landesunterkunft für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein. Sie heißt auch "Erstaufnahmeeinrichtung" EAE.

Die EAE Schleswig-Holstein ist in einer ehemaligen Kaserne in Neumünster untergebracht.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist für die Unterbringung der Flüchtlinge (nicht die Durchführung des Asylverfahrens) zuständig.

Foto: Erstaufnahmeeinrichtung Kaserne in Neumünster

Folie 15: Was geschieht in der EAE?

In der Aufnahmestelle werden Flüchtlinge erkennungsdienstlich behandelt (fotografiert, Fingerabdrücke genommen) und ärztlich auf ansteckende Krankheiten untersucht. Größere Geldbeträge werden ihnen für die Kosten einer evtl. Abschiebung abgenommen.

In der Aufnahmeeinrichtung können die Flüchtlinge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag stellen und bekommen für die Dauer des Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung.

Im Asylverfahren befragen Einzelentscheider des Bundesamtes den Flüchtling zu Fluchtgründen und Fluchtwegen.

Flüchtlinge sind 3 Monate bis 2 Jahre in der Landesunterkunft mit rund 400 anderen Menschen auf engem Raum zusammen "wohnverpflichtet". Sie dürfen sich ihren Wohnraum nicht selbst aussuchen.

Danach werden sie während des Asylverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften in den Kommunen untergebracht.

Folie 16: Residenzpflicht:

Menschen im Asylverfahren unterliegen der „Residenzpflicht“ – d.h. sie dürfen den zugeteilten Landkreis ohne behördliche Genehmigung nicht verlassen (z.B. von Norderstedt nach Hamburg oder von NMS nach Kiel). Ansonsten droht ihnen eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Dieses Gesetz ist einmalig in der EU, es gibt es nur in Deutschland.

Der wiederholte Verstoß gegen die Residenzpflicht wird mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Folie 17: Arbeitsverbote:

Im ersten Jahr des Aufenthalts ist es Flüchtlingen generell verboten eine Arbeit anzunehmen. Das gilt auch für Ausbildungen oder ehrenamtliches Engagement, wenn andere Menschen für diese Tätigkeit Geld erhalten können.

Danach kann eine Arbeitserlaubnis beantragt werden.

„Nachrangiger Arbeitsmarktzugang“: Findet ein Mensch mit Aufenthaltsgestattung (und Arbeitserlaubnis) eine freie Stelle, wird erst geprüft ob

- eine Person aus Deutschland,
- ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU,
- oder ein Ausländer mit einem bessergestellten Status für die Arbeit in Frage kommt.

Erst dann sind Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung an der Reihe - oft ist der Job nach einer solchen lange dauernden Prüfung längst vergeben.

Folie 18: Das Leben in Neumünster

Sachmittelversorgung:

In der Gemeinschaftsunterkünften in Neumünster - aber auch in den Unterkünften, die es in den Kreisen und Gemeinden gibt - erhalten die Flüchtlinge jegliche (Grund-) Versorgung in Form von „Sachmitteln“ (Unterkunft, Kleidung, Essen etc.).

Foto: Kantinenküche in Neumünster

Die einzige Geldleistung, die Flüchtlinge im Asylverfahren bekommen, sind etwa 40 Euro „Taschengeld“ im Monat. Es besteht eine tägliche Meldepflicht der BewohnerInnen in der Unterkunft. Kommen sie dieser wiederholt nicht nach können Leistungen, wie das Taschengeld, gestrichen werden.

Von diesem Geld müssen Busfahrkarten, Anwaltsgebühren, Kosmetik, Schulsachen, Deutschkurs, kulturspezifische Nahrungsmittel, ggf. Rauchwaren, Telefonkosten usw. bezahlt werden.

Besuche von Außen sind zeitlich beschränkt, die BesucherInnen müssen sich an der Pforte ausweisen und ihren Besuch anmelden.

Sich selber, mit heimattypischen Mahlzeiten zu versorgen ist mit einem Tagesbudget von ca. 1,30 Euro Taschengeld und dem Kochverbot bzw. Fehlen von Kochgelegenheiten auf den Zimmern nicht möglich. Die BewohnerInnen sind gezwungen in der hauseigenen Kantine zu essen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht eine medizinische Notversorgung vor. Es werden akute, schmerzhaft Beschwerden behandelt, eine langfristige medizinische Versorgung (Psychotherapie, Zahnersatz etc) erhalten nur Flüchtlinge, die eine Asylanerkennung haben und nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz versorgt werden.

Folie 19: Verteilung in die Kommunen:

Flüchtlinge, die vorerst bleiben dürfen, werden in die Kreise und Kommunen innerhalb Schleswig-Holsteins verteilt.

Die Unterbringung der Flüchtlinge in den Kreisen und Kommunen ist sehr unterschiedlich. Mancherorts leben die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften und andere in 'normalen' Wohnungen.

Anderorts werden Flüchtlinge auch in Obdachlosenunterkünften (z.B. in Containern) untergebracht.

Foto: Unterkunft in Wahlstedt, im Sommer 2009

Folie 20: Abschiebungshaft

Flüchtlinge, deren Asylanträge abgelehnt wurden, werden aufgefordert, Deutschland zu verlassen.

Flüchtlinge die dieser Aufforderung nicht nachkommen und bei denen keine Abschiebungshindernisse vorliegen, sowie Flüchtlinge die an den Bundesgrenzen im Gebiet Schleswig-Holsteins aufgegriffen werden, bevor sie bzw. ohne dass sie einen Asylantrag stellen können oder wollen, werden in der Regel in Rendsburg in Abschiebungshaft genommen.

In Rendsburg wird die Abschiebung in die Herkunftsländer oder die Zurückschiebung in andere europäische Staaten vorbereitet. Hier sind Menschen inhaftiert, die keine Straftat begangen haben - sie sind nur der Aufforderung nicht gefolgt, auszureisen.

Im Jahre 2008 waren 303 Menschen in der Rendsburger Abschiebungshaft inhaftiert.

262 Menschen wurden 2008 aus Schleswig-Holstein abgeschoben, diese Abschiebungen kosteten 249.704,04 €.

Wollen abgeschobene Flüchtlinge wieder einreisen, müssen sie die gesamten Kosten ihrer Abschiebung - oft etwa 10.000 Euro - bezahlen.

Foto: Abschiebehaftanstalt Rendsburg

Folie 21: Weitere Informationen

- ☞ Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. www.frsh.de
- ☞ Pro Asyl www.proasyl.de
- ☞ Vernetzung gegen Abschiebehaft www.abschiebehaft.de
- ☞ Infos zu den EU-Außengrenzen www.borderline-europe.de

☞ Das Unterrichtsmaterial wurde im Jahre 2003 von Mamo Baran erstellt und 2010 von Enno Schöning und Andrea Dallek aktualisiert.

Wir danken dem Land Schleswig-Holstein - Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, der Stiftung BingoLotto und dem Europäischen Flüchtlingsfonds für die finanzielle Unterstützung bei der Aktualisierung.
